

Sittlichkeitsvergehen - und kein Ende!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **29 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sittlichkeitsvergehen — und kein Ende!

Man fragt sich manchmal als Kreis-Redaktor, ob es überhaupt noch einen Sinn hat, eine Zeitschrift für Homoeroten zu redigieren, wenn man die Tageszeitungen aufschlägt. «Unzucht mit Kindern» taucht nicht nur bei uns, sondern auch erschreckend viel bei den Heterosexuellen auf, und es wäre für die Behörden wie für uns sicher ebenso aufschlussreich, wenn es sich statistisch vergleichen liesse, auf welcher Seite mehr widerrechtliche und verurteilungswürdige Vergehen zu verzeichnen sind. Aber man ist manchmal wirklich versucht zu glauben, dass auch ein Teil unserer schweizerischen Artkameraden gedankenlos drauf los lebt und sich erst als weiss Gott was für ein grosser Märtyrer seiner Veranlagung vorkommt, wenn er mit dem Gesetz in Konflikt kommt. Es ist schauderhaft, wenn man liest, dass ein Vater seine eigenen Mädchen vom 9. Lebensjahre an geschlechtlich missbraucht, aber wir dürfen die Augen nicht verschliessen, wenn wir lesen, dass 13- und 14-jährige Knaben zu sexuellen Handlungen verführt werden. Das hat nichts mehr mit der allgemein bekannten Frühreife zu tun, denn das Geschlechtliche soll sich unter Kulturmenschen ja nicht auf einen nur körperlichen Vorgang beschränken, sondern im Eros, d. h. in der Verbindung von höchster Zuneigung, im Dreiklang von Körper-Seele-Geist einen Ausdruck finden. Zu dieser dreifachen Vereinigung fehlen dem Mädchen und dem Knaben, abgesehen von der Verletzung des Rechtes, die Voraussetzungen und man ist immer wieder bestürzt, wie vielen Männern diese für einen Menschen europäischer Kultur selbstverständlichen Grundsätze nicht selbstverständlich sind. Weil unsere Zeitschrift aber nur volljährigen Kameraden zugänglich ist und von Tausenden von Homoeroten in Zürich z. B. nur wenige Hundert erreicht, gibt es immer wieder solche, denen nicht einmal das schweizerische Schutzalter bekannt ist. Sie finden es auch nicht nötig, sich darüber zu orientieren und erkennen in ihrer verantwortungslosen Ichbezogenheit auch nicht, was sie mit ihren Vergehen der Gesamtheit der Gleichgeschlechtlichen zufügen. Ich sage dies zum hundertsten Mal, aber es wird auch jetzt wenig nützen.

Ein Fall aber lässt wieder besonders aufhorchen: derjenige der fünfköpfigen Verbrecherbande in Zürich, deren ältestes Mitglied 21 Jahre zählt. Dieser Bursche stand in einem homosexuellen Verhältnis zu einem heute 19jährigen Strichjungen (wie die Presse berichtet!), ist also seit einem Jahr strafbar, während er vorher wegen seinen homoerotischen Beziehungen nicht hätte zur Rechenschaft gezogen werden können. Aber das wird er kaum gewusst haben, denn wie der Bericht meldet, sind vier der fünf Verhafteten Kinder geschiedener Ehen. Selbstverständlich entschuldigt das keinen von ihnen Diebstähle und Einbrüche zu begehen und eine hilflose alte Frau zu überfallen. Aber was auch Dr. Hubatka, der Polizeichef der Stadt Zürich, schon früher in einem Vortrag in der ETH betonte: hier gehörten zumindest auch die Eltern dieser Burschen auf die Anklagebank. Wo der ruhende Pol eines guten Elternhauses fehlt, zu dem ein junger Mensch in allen Lebenslagen wieder zurückkehren kann, wo dieser Pol zerstört wird von denen, die ihn um der Kinder willen aufrecht erhalten sollten, da müsste auch ein sehr deutliches Wort zu diesen «Erzeugern» gesprochen werden können, das ihnen allen, samt und sonders, klar macht, was sie als sogenannte gute Bürger und ehrenhaft Wiederverheiratete an ihren Kindern verbrochen haben und was sie der Gemeinschaft schuldig geblieben sind. Aber da spielen Unter- und Hintergründe mit, die sich nicht auf so kleinem Raum erfassen lassen. Wir können nur wieder einmal warnen — bis die nächste Affäre es einem wiederum aussichtslos erscheinen lässt, dass man überhaupt warnen kann!

Rolf.